

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

12. Jahrgang

Letschin, den 30. April 2014

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Letschin gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	2 - 5
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses	6
Beschlüsse Gemeindevertretung	7
<u>I. Bekanntmachung des Landes Brandenburg - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 23, Bodenordnung - Dienstsitz Neuruppin</u>	
Bodenordnungsverfahren Gemüsehalle – Letschin Verf.-Nr.: 3157H Ausführungsanordnung	8
<u>II. Bekanntmachung des Landes Brandenburg- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abt. 2, Landentwicklung und Flurneuordnung - Dienstsitz Fürstenwalde (Spree)</u>	
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung „Küstriner Vorland“ Verfahrens-Nr.: 3002 W – Einladung zur Versammlung der Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes	9 - 10
<u>III. Termine</u>	
Sitzungsplan 2014	11
Impressum	12

Bekanntmachung der Gemeinde Letschin



Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Wahlbehörde Gemeinde Letschin
gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **25. Mai 2014** finden in der Gemeinde Letschin die Wahlen zum **Europäischen Parlament**, des **Kreistages**, der **Gemeindevertretung** sowie in den Ortsteilen Letschin, Steintoch, Sophienthal, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig und Sietzing jeweils die Wahl des **Ortsbeirates** statt.

Die Wahlen dauern **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden sind in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	Brunnenstraße, Fontanestraße, Försterstraße, Groß Neuendorfer Landweg, Hehl, Kienitzer Straße, Koppestraße, Meisterstraße, Parkstraße, Sophienthaler Straße Nr. 01-37 u. 44-53, Straße der Jugend, Weidenweg, Wriezener Straße	Alte Schule Letschin, Karl-Marx-Straße 5
0002	Letschin	August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsweg, Letschiner Birkenweg, Edwin-Hoernle-Straße, Feldstraße, Friedrichstraße, Forstacker, Gartenstraße, Gusower Straße, Hauptgraben, Karl-Marx-Straße, Lindenstraße, Quappendorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schmiedeweg, Siedlung, Küstriner Straße, Solikanter Dorfstraße, Wilhelmsauer Dorfstraße	Altenpflegeheim "Haus Hanna" Rudolf-Breitscheid-Straße 3a
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Sophienthal	Beratungsraum Feuerwehr, Oderstraße 53 a
0005	Letschin	OT Gieshof-Zelliner Loose	Gaststätte "Oderschänke", Gieshofer Hauptstraße 26
0006	Letschin	OT Groß Neuendorf	Landfrauencafé Straße der Freundschaft 12
0007	Letschin	OT Kiehnwerder	Gemeindehaus "Alte Schule", Kiehnwerder 20
0008	Letschin	OT Kienitz	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0009	Letschin	OT Neubarnim	Gemeinderaum, Neubarnimer Dorfstraße 74

0010	Letschin	OT Ortwig	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0011	Letschin	OT Sietzing	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Letschin „Haus Hanna“, Steintoch, Sophienthal und Groß Neuendorf sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der/das Wahlraum/-lokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl nicht abzugeben, da diese bei einer etwaigen Stichwahl erneut mitzubringen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums/-lokals je einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Europäischen Parlaments eine Stimme** und bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- a) Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Die Stimmzettel zur Wahl des Kreistages enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- c) Die Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Bei der **Wahl des Europäischen Parlaments** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist **sonst ungültig!**

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit für **die Wahl des Europäischen Parlaments** bei der Gemeindeverwaltung Letschin einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für **die Wahl des Europäischen Parlaments** einer Stimmzettelschablone bedienen. Die **Stimmzettelschablone** wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. unter der Telefonnummer 0355-**22549**.

6. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum/-lokal abgeben.

7. Wahlscheininhaber können

- a) bei der Wahl des **Europäischen Parlaments** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
- b) bei der Wahl des Kreistages in dem Wahlkreis 2, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises, oder durch Briefwahl,
- c) bei der Wahl der **Gemeindevertretung und des Ortsbeirates an den Wahlen** für die der Wahlschein gilt durch Stimmabgabe in einem **der** Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Vertretung und dem Ortsteil gehören, **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl

- a) des Europäischen Parlaments einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- b) des Kreistages einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- c) der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

9. Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit**

- ist/sind **bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr** im Einwohnermeldewesen der Gemeindeverwaltung Letschin Bahnhofstraße 30 a der oder die Wahlscheine mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen,

- kann zusätzlich bis zum 25.05.2014, 15.00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahlwahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

11. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.

12. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

14. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume/-lokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

15. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Letschin, den 28.04.2014



Böttcher
Bürgermeister
Wahlbehörde



- DIENSTSIEGEL -

Wahlbehörde:
Gemeinde Letschin
Wahlleiterin
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin



Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

am 26.05.2014
um 17:00 Uhr
im Gemeindeverwaltung Letschin, Beratungsraum
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

Tagesordnung:

1. Zur Geschäftsordnung
2. Information über die Durchführung der Kommunalwahl am 25.05.2014
3. Ermittlung, Feststellung und Verkündung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung Letschin durch den Wahlausschuss
4. Ermittlung, Feststellung und Verkündung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Ortsbeiräte Letschin, Steintoch, Sophienthal, Sietzing, Kiehnwerder, Neubarnim, Ortwig, Gieshof-Zelliner Loose, Kienitz und Groß Neuendorf
5. Übertragung der Aufgaben des Wahlausschusses gemäß § 59 Abs. 3 BbgKWahlG (Feststellungen im Zusammenhang mit dem Verlust der Rechtsstellung eines Abgeordneten) auf die Wahlleiterin
6. Übertragung der Aufgaben des Wahlausschusses gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG (Feststellungen im Zusammenhang mit der Berufung von Ersatzpersonen) auf die Wahlleiterin
7. Übertragung der Aufgaben des Wahlausschusses gemäß § 61 Abs. 4 BbgKWahlG (Feststellungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden Ersatzpersonen) auf die Wahlleiterin
8. Übertragung der Aufgaben des Wahlausschusses gemäß § 62 Abs. 4 BbgKWahlG (Feststellungen im Zusammenhang mit den Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbotes) auf die Wahlleiterin

Nach § 16 Abs. 3 BbgKWahlG ist zu beachten, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Letschin, den 30.04.2014

Wiese
Wahlleiterin der Gemeinde Letschin

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 52. Sitzung am 20.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-394/2014:

- die Bauverwaltung wird beauftragt, die Variante 1 (Parkplätze Friedhof Letschin) vorbehaltlich des zu beschließenden Haushaltes für 2015 im Jahre 2015 zu realisieren
- 1 Bitumen RC für 10 Parkplätze

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-398/2014:

- die Gemeindevertretung erteilt dem Hauptausschuss den Auftrag und die Vollmacht, die notwendigen Beschlüsse zur Auftragsvergabe der Maßnahmen Reaktivierung Altgraben Ortwig sowie Ausbau von Gräben in der Ortslage Sophienthal zu fassen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-395/2014:

- die Vergabe der Leistung - Munitionssuche und -bergung für den Ausbau von Gräben in der Ortslage Sophienthal

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-396/2014:

- die Auftragsvergabe Reaktivierung Altgraben Ortwig, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-397/2014:

- die Auftragsvergabe Munitionssuche und- bergung für den Ausbau von Gräben in der Ortslage Ortwig

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung des Landes Brandenburg
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 23,
Bodenordnung (Dienststz Neuruppin)

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren
Gemüsehalle - Letschin
Verf.-Nr.: 3157H

Ausführungsanordnung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der

1. Mai 2014

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung des vom Verfahren betroffenen Grundstücks ist bereits einvernehmlich unter den Verfahrensbeteiligten geregelt worden.

Begründung

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und durch die Nachträge 1 - 3 geändert. Der Bodenordnungsplan in der durch die Nachträge 1 - 3 geänderten Fassung ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 4. April 2014

Im Auftrag


Nawrocki



II. Bekanntmachung des Landes Brandenburg
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abt. 2,
Landentwicklung und Flurneuordnung - Dienstsitz Fürstenwalde (Spree)



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Bearb.: Frau Berk

Gesch.Z.: 23 - be - hü

Hausruf: (03361) 554-522

Fax: (03361) 554-444

Internet: www.mil.brandenburg.de

Baerbel.Berk@LELF.Brandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung „Küstriner Vorland“ Verfahrens-Nr.: 3002 W

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes

Mit Beschluss vom 15.10.2013 wurde die Flurbereinigung „Küstriner Vorland“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Küstriner Vorland“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Dienstag, den 03. Juni 2014

Einlass und Beginn der Registrierung der Teilnehmer: ab 17.30 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18.30 Uhr

in das **Kulturhaus Küstriner Vorland, OT Küstrin-Kietz, Karl-Marx-Straße 36** eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens; ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient sich der Vorstand des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Das Flurbereinigungsverfahren „Küstriner Vorland“ umfasst Teile folgender Flure:

- 1 der Gemarkungen Bleyen,
- 2, 3, 4 der Gemarkung Gorgast
- 1 der Gemarkung Küstrin-Kietz
- 1, 3 der Gemarkung Manschnow
- 1, 2 der Gemarkung Neu Manschnow

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmerversammlung zu den nächsten Schritten im Bodenordnungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

U. V. Mayenster

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



III. Termine**Sitzungsplan 2014**

Beginn jeweils 19 Uhr	Mai
Gemeindevertretung	-
Hauptausschuss	15.05.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.